

Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 6. Januar 2009**Strafvollzug von Sexualstraftätern**

Menschen, die wegen Sexualdelikten verurteilt wurden, haben unter Strafgefangenen häufig eine besonders schwierige Position. Sie laufen Gefahr, dort selbst Opfer von Gewalt durch die Mitgefangenen zu werden. Diesem vorzubeugen, sie nicht zusätzlich zu stigmatisieren und eine fruchtbare therapeutische Auseinandersetzung mit ihrer Tat und ihren Neigungen zu ermöglichen, bedarf es im Vollzug einer besonderen Aufmerksamkeit. Dabei sollte insbesondere die Täterarbeit schon während der Haft intensiv durchgeführt werden, um präventiv die Rückfallgefahr zu minimieren. Sollte eine Bereitschaft hierzu nicht vorhanden sein, muss rechtzeitig geprüft werden, welche Maßnahmen für den Zeitpunkt der Entlassung oder der Beendigung der Straftat zum Opferschutz erforderlich sind.

Wir fragen den Senat:

1. Werden besondere Vorkehrungen für die Sicherheit von Sexualstraftätern gegenüber Mithäftlingen getroffen?
2. Hat es Fälle von Gewalt von Mithäftlingen gegenüber einzelnen Sexualstraftätern in den letzten zwei Jahren gegeben?
3. Werden die Täter psychotherapeutisch in der Haft behandelt? Wie wird darauf reagiert, wenn Täter depressiv und völlig passiv werden?
4. Wird im Umgang mit dieser Tätergruppe mit der forensischen Abteilung des Krankenhauses Bremen-Ost zusammengearbeitet?
5. Gibt es eine besondere Schulung der Vollzugsbeamten, suizidales Verhalten von Gefangenen dieser Tätergruppe zu erkennen?
6. Wie geht der Strafvollzug mit Tätern um, die ihre pädophilen Neigungen als Persönlichkeitsrecht betrachten und nach ihrer Entlassung weitere einschlägige Straftaten ankündigen?
7. Gibt es ein Maßnahmenkonzept zum Opferschutz für therapieresistente oder therapieunwillige Sexualstraftäter, wenn diese Täter nach verbüßter Zeit entlassen werden und eine hohe Rückfallgefahr besteht?

Horst Frehe,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

D a z u

Antwort des Senats vom 17. Februar 2009

1. Werden besondere Vorkehrungen für die Sicherheit von Sexualstraftätern gegenüber Mithäftlingen getroffen?
Ja. Sexualstraftäter werden regelmäßig der Vollzugsabteilung 23, Abteilung für besondere Betreuung und Behandlung, zugewiesen. Diese Abteilung ist konzip-

tionell darauf ausgerichtet, Sexualstraftätern den erforderlichen Schutz zu gewähren. Die hier eingesetzten Mitarbeiter verfügen über ein hohes Problembewusstsein in diesem Zusammenhang. Bereits bei Zuweisung von Gefangenen auf die Abteilung 23 wird darauf geachtet, dass durch die Zuweisung keine Gefahr für Sexualstraftäter entsteht.

Außerdem wird die Sicherheitslage als fester Tagesordnungspunkt in den Wochen- und Monatskonferenzen behandelt. Bei den täglichen Schichtwechsellern werden besondere Beobachtungen sofort mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Um die Sicherheit von Sexualstraftätern auch während der Arbeitszeit zu gewährleisten, erfolgen unregelmäßige bzw. anlassbezogene Kontaktaufnahmen zu den Werkbetrieben.

Die Gefangenen werden in der JVA Bremen über die Risiken aufgeklärt, die bestehen, wenn sie ihre Straftaten gegenüber anderen Gefangenen offenbaren. Ihnen wird zudem empfohlen, keine Unterlagen in ihrem Haftraum liegen zu lassen, die das Delikt erkennen lassen. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Unterlagen im Stationsbüro verwahren zu lassen. In der Untersuchungshaftabteilung gibt es eine abgeschlossene Einheit mit 15 Einzelzellen, wo besonders schutzbedürftige Gefangene untergebracht werden können.

2. Hat es Fälle von Gewalt von Mithäftlingen gegenüber einzelnen Sexualstraftätern in den letzten zwei Jahren gegeben?

Wie bei allen körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen gibt es „Nulltoleranz“ und es werden Strafanzeigen erstattet. Es wird versucht, die Ursachen der Auseinandersetzungen durch Anhörungen der Gefangenen zu klären. Disziplinarmaßnahmen werden eingeleitet. Sofern ein Gefangener mehrfach in Auseinandersetzungen verstrickt ist, wird besonders sorgfältig geprüft, ob er, eventuell aufgrund seines Delikts, vermehrt zum Opfer wird und Schutz benötigt. Sofern es erforderlich wird, werden Gefangene in andere Abteilungen oder auch andere Justizvollzugsanstalten verlegt.

Fortgesetzte, massive Angriffe gegen einen Sexualstraftäter sind in den angesprochenen Jahren nicht bekannt geworden. Es gab acht dokumentierte Fälle von Gewalt, bei denen Sexualstraftäter beteiligt waren, vier davon im Erwachsenenvollzug und vier im Jugendvollzug. Es ist aber nicht sicher, ob diese Auseinandersetzungen darauf beruhten, dass Beteiligte wegen Sexualdelikten ein-saßen. So waren die Kontrahenten zweier der Auseinandersetzungen beide Sexualstraftäter, die aus anderen Gründen in Streit geraten zu sein schienen.

3. Werden die Täter psychotherapeutisch in der Haft behandelt? Wie wird darauf reagiert, wenn Täter depressiv und völlig passiv werden?

Die Behandlung von Sexualstraftätern erfolgt zum einen in sozialtherapeutischen Anstalten, sofern bei den Gefangenen eine Behandlungsindikation und Behandlungsmotivation besteht. Hierfür stehen der JVA Bremen aufgrund einer entsprechenden Ländervereinbarung zehn Plätze in Niedersachsen zur Verfügung.

Zum anderen erfolgt die Behandlung in der JVA Bremen in der Vollzugsabteilung 23 durch die von Fachkräften begleitete Gruppentherapie nach dem bundesweit anerkannten Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS). Hierfür steht eine Diplompsychologin (Psychotherapeutin) und eine im BPS fortgebildete Fachkraft zur Verfügung. Die Therapie umfasst drei Wochenstunden und ist auf ein Jahr angelegt. Sie wird von Einzelgesprächen mit den teilnehmenden Gefangenen begleitet. Außerdem stehen Sexualstraftätern zur Bewältigung psychischer Belastungen Kriseninterventionsgespräche des psychologischen Fachdienstes zur Verfügung. Bei Bedarf erfolgt zudem eine Anbindung an den ärztlichen Dienst der JVA. Die Motivation von Gefangenen zur Teilnahme an Behandlungsmaßnahmen wird regelmäßig überprüft und gefördert. Im Jugendvollzug werden bei Bedarf externe Einzeltherapien angestrebt.

4. Wird im Umgang mit dieser Tätergruppe mit der forensischen Abteilung des Krankenhauses Bremen-Ost zusammengearbeitet?

Zwischen der Justizvollzugsanstalt und der forensischen Abteilung des Zentralkrankenhauses Bremen-Ost besteht eine gute Kooperation. So bezieht der ärzt-

liche Dienst regelmäßig die Forensik ein, wenn eine medikamentöse Behandlung mit Psychopharmaka notwendig erscheint. Die Vollzugsabteilung 23 wird bei allen Aufträgen an externe Gutachter durch die Forensik beraten und unterstützt.

5. Gibt es eine besondere Schulung der Vollzugsbeamten, suizidales Verhalten von Gefangenen dieser Tätergruppe zu erkennen?

Es besteht eine Dienstanweisung zum Umgang mit Suizidgefahren, in der besondere Gefährdungssituationen und Anhaltspunkte für die Gefährdung einzelner Gefangener im Einzelnen behandelt werden. Für die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes werden Fortbildungen zum Umgang mit suizidgefährdeten Gefangenen und zum Erkennen solcher Gefangener durchgeführt. Hierbei wird auch die besondere Gefährdungslage bei Sexualstraftätern behandelt. Die Anstalt führt bei allen zugehenden Gefangenen innerhalb von 24 Stunden ein Suizidscreening durch, wodurch alle Mitarbeiter von Anfang an über eine bestehende Suizidgefahr informiert werden.

6. Wie geht der Strafvollzug mit Tätern um, die ihre pädophilen Neigungen als Persönlichkeitsrecht betrachten und nach ihrer Entlassung weitere einschlägige Straftaten ankündigen?

Vorab ist zu bemerken, dass eine ausdrückliche Ankündigung weiterer Straftaten durch sogenannte bekennende Pädophilie hier nicht bekannt ist.

Jede Entlassung wird auch bei dieser Tätergruppe in enger Zusammenarbeit mit freien Trägern der Straffälligenhilfe im Rahmen des Entlassungsvorbereitungspools angebahnt, damit notwendige Unterstützungs- und Therapieleistungen so bald als möglich nach der Entlassung einsetzen können. Wegen der besonders hohen Rückfallgefährdung dieser Tätergruppe setzt sich die Justizvollzugsanstalt Bremen für eine engmaschige Führungsaufsicht ein und schlägt der Führungsaufsichtsstelle auf Basis ihrer Kenntnis des Gefangenen konkrete Auflagen und Weisungen vor. Die Justizvollzugsanstalt nimmt frühzeitig Kontakt zu dem zuständigen Bewährungshelfer auf und meldet den zu Entlassenden im Rahmen der HEADS-Konzeption der Staatsanwaltschaft. Dabei wird auch zur Möglichkeit einer nachträglichen Sicherungsverwahrung Stellung genommen, die unter den in der HEADS-Konzeption angesprochenen Voraussetzungen regelmäßig befürwortet wird. Nach Information durch die Staatsanwaltschaft übernimmt die HEADS-Zentralstelle des LKA Bremen die behördenübergreifende Koordinierung aller weiteren Maßnahmen.

7. Gibt es ein Maßnahmenkonzept zum Opferschutz für therapieresistente oder therapieunwillige Sexualstraftäter, wenn diese Täter nach verbüßter Zeit entlassen werden und eine hohe Rückfallgefahr besteht?

Therapieresistente und therapieunwillige Sexualstraftäter erfüllen generell nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung, sodass für sie regelmäßig nach ihrer Entlassung gemäß § 68 f StGB von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eintritt. Dadurch können ihnen nach § 68 b StGB Weisungen erteilt werden hinsichtlich ihres Aufenthaltsortes, des Kontaktes zu gefährdeten Personen oder Personengruppen, des Besitzes bestimmter Gegenstände, ihrer Tätigkeit, Meldepflichten und Vorstellungen bei Ärzten oder Therapeuten. Verstöße gegen solche Weisungen können nach § 145 a StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren verfolgt werden. Diese Möglichkeiten werden von den Gerichten in Abstimmung mit der Bewährungshilfe umfassend genutzt. So wird Betroffenen der Kontakt zu konkreten Therapieeinrichtungen auferlegt oder das Verbot ausgesprochen, sich bestimmten Einzelpersonen oder Personen mit definierten Eigenschaften zu nähern. Die Erfüllung dieser Weisungen wird von dem nach § 68 a Abs. 1 StGB jeweils zu bestellenden Bewährungshelfer überwacht.

Im Rahmen der im Jahr 2008 eingerichteten „Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter“ (HEADS) stimmen sich Vollzugsanstalt, Maßregelvollzug, Staatsanwaltschaft, Vollstreckungsbehörde, Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, Landeskriminalamt und Polizei über jeden Einzelfall ab, um alle erforderlichen Maßnahmen koordiniert in die Wege zu leiten. Dazu gehört regelmäßig die Ansprache des Entlassenen durch die Polizei. Anlassabhängig sind auch Ermittlungen in seinem Umfeld, Observationsmaßnahmen, Objektschutz, die Ansprache von gefährdeten Personen und Platzverweise vorgesehen.